



## Entsprechenserklärung Dezember 2014

Entsprechenserklärung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 10. Juni 2013 bzw. in der am 30. September 2014 bekannt gemachten Fassung, veröffentlicht am 19. Dezember 2014.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG beschlossen:

Wir weisen darauf hin, dass nach Zustimmung des Aufsichtsrats der Vorstand der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft am 4. Dezember 2014 bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei der Börse München jeweils einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Namensaktien zum regulierten Markt gestellt hat. Nach Wirksamwerden des Widerrufs endet die Zulassung der Namensaktien der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum regulierten Markt und damit auch die Verpflichtung nach § 161 AktG. Es ist vorgesehen, dass die Namensaktien mit Ende der Zulassung zum regulierten Markt in den Entry Standard des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2013 entsprach und entspricht die NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 10. Juni 2013 bzw. in der am 30. September 2014 bekannt gemachten Fassung mit folgenden Abweichungen:

Im Rahmen der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll der Aufsichtsrat nach **Nummer 4.2.3 Abs. 3** bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Diese Empfehlung wurde und wird hinsichtlich der Personen, die den derzeitigen Vorstand der Gesellschaft bilden, nicht umgesetzt, soweit dies die Dauer der Vorstandszugehörigkeit betrifft. Bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder beabsichtigt der Aufsichtsrat, diesen Aspekt zu prüfen.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder bestehen aufgrund der Versorgungszusagen aus den Vorstandsverträgen bereits Anwartschaften. Ein Eingreifen in diese bestehenden Rechtspositionen halten wir für nicht gerechtfertigt. Erst bei Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds und dem damit verbundenen Abschluss eines Anstellungsvertrags ist es unseres Erachtens zielführend, auf Basis der dann geltenden Rechtslage zu entscheiden, ob und wie dieser Aspekt im Rahmen der Versorgungszusage berücksichtigt wird.

Nach **Nummer 4.2.5 Absatz 3 Satz 1** sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung, der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren sowie bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr dargestellt werden. Für diese Informationen sollen nach **Nummer 4.2.5 Absatz 3 Satz 2** die als Anlage zum Deutschen Corporate Governance Kodex beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Diese Empfehlungen werden nicht umgesetzt, insbesondere nicht im Vergütungsbericht als Bestandteil des Geschäftsberichts.



Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt sowie, abgesehen von in der Entsprechenserklärung ausgeführten Abweichungen, unter Beachtung der für Geschäftsjahre mit Beginn bis 31. Dezember 2013 maßgeblichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Nutzen der deutlich umfangreicheren Darstellung der Vergütung anhand der Mustertabellen überwiegt unseres Erachtens nicht den spürbaren administrativen Mehraufwand, der der Gesellschaft durch die Adaption der Mustertabellen auf das bestehende Vergütungssystem entsteht. Auch im Hinblick auf den – wie oben angesprochen – bevorstehenden Rückzug vom regulierten Markt, durch den die Verpflichtung nach § 161 AktG entfallen wird, halten wir den erforderlichen Umstellungsaufwand für nicht verhältnismäßig. Die durch Verwendung der Mustertabellen deutlich gesteigerte Informationsvielfalt geht unseres Erachtens auch zu Lasten der Verständlichkeit des Vergütungsberichts.

Nach **Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3** soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Entscheidend für die Besetzung einer Vorstandsposition ist nicht das Alter, sondern die Erfahrung sowie die persönliche und fachliche Kompetenz. Für die Verlängerung eines Vorstandsvertrags ist der Erfolg des Unternehmens unter der Führung des Vorstandsmitglieds maßgebend. Wir erachten es daher für nicht sachgerecht, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen.

Nach **Nummer 5.2 Abs. 2** soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) nicht innehaben. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss soll das Aufsichtsratsmitglied innehaben, welches im Hinblick auf die Aufgaben des Prüfungsausschusses über die besten Kenntnisse über das Unternehmen und über die größte Fachkompetenz verfügt. Dies ist im amtierenden Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende.

Nach **Nummer 5.3.2 Satz 3** soll im Aufsichtsrat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter anderem unabhängig sein. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 2** soll der Aufsichtsrat ferner für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1** sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2** sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Schließlich soll dem Aufsichtsrat nach **Nummer 5.4.2 Satz 1** eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Diese Empfehlungen wurden und werden nicht umgesetzt.

Mit Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung hat der Begriff der Unabhängigkeit im Sinn von Nummer 5.4.2 weitreichende Änderungen erfahren. Die schon bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rechtsunsicherheit in der Praxis, wann ein Aufsichtsratsmitglied als nicht „unabhängig“ anzusehen ist, wurde mit dieser Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex weiter gesteigert. Durch Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 10. Juni



2013 bekannt gemachten Fassung sowie durch die am 30. September 2014 bekannt gemachte Fassung hat sich daran nichts geändert. Da im Hinblick auf die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG Anfechtungsrisiken für die Hauptversammlungsbeschlüsse unserer Gesellschaft bestehen, erachten wir es weiterhin für notwendig, rein vorsorglich eine Abweichung von den Empfehlungen nach den Nummern 5.3.2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2, 5.4.1 Abs. 3 Satz 1, 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 und 5.4.2 Satz 1 zu erklären. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats. Die gesetzlichen Vorgaben zu den persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder wurden und werden eingehalten.

Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1** sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2** sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Diese Empfehlungen wurden und werden bezogen auf die Altersgrenze nicht umgesetzt.

Entscheidend für die Besetzung einer Aufsichtsratsposition ist – wie auch bei der Besetzung einer Vorstandsposition – nicht das Alter, sondern die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung. Wir sehen in der Festlegung einer Altersgrenze eine Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Dieser Aspekt wird daher auch bei der Umsetzung der Empfehlungen der Nummer 5.4.1 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 4** soll der Aufsichtsrat – unter Berücksichtigung der Nummer 5.4.1 Abs. 5 und 6 – bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Mit Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung ist Nummer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 neu in den Kodex aufgenommen worden. Durch die am 10. Juni 2013 bekannt gemachte Fassung sowie durch die am 30. September 2014 bekannt gemachte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat sich daran nichts geändert. Auch hier besteht in der Praxis weiterhin Rechtsunsicherheit hinsichtlich der im Rahmen der Hauptversammlung anzugebenden Umstände. Deshalb erachten wir es auch hier aufgrund des damit verbundenen Risikos der Anfechtbarkeit der Wahlen zum Aufsichtsrat für notwendig, rein vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung zu erklären. Die von Gesetzes wegen offenzulegenden Näheverhältnisse sind jedoch selbstverständlich – wie bisher auch – im Geschäftsbericht enthalten.

Nach **Nummer 5.4.3 Satz 1** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Wir beabsichtigen, Wahlen zum Aufsichtsrat als Listenwahl durchzuführen. Grund hierfür ist die sorgfältige Auswahl der einzelnen Kandidaten in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorschlags für das Aufsichtsratsgremium sowie das Interesse an einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung. Im Berichtszeitraum fanden keine Wahlen zum Aufsichtsrat statt.



Nach **Nummer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2** soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz in den Ausschüssen gesondert berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Aufgrund des vergleichbaren Arbeitsaufwands für alle Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse erachten wir eine Unterscheidung zwischen Vorsitz und Mitgliedschaft in den Ausschüssen für nicht notwendig.

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie nach **Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2** auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

In der ordentlichen Hauptversammlung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft am 16. April 2014 wurde beschlossen, die Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft hinsichtlich der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats auf eine reine Festvergütung zu ändern. Somit wird seit rechtswirksamer Änderung der Satzung nicht mehr von Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 abgewichen.

Nach **Nummer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1** soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft entnommen werden, sodass eine zusätzliche Offenlegung entbehrlich ist.

Nach **Nummer 7.1.2 Satz 4** sollen die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Diese Empfehlung wurde und wird für die Halbjahresfinanzberichte nicht umgesetzt, jedoch halten wir die gesetzliche Frist von zwei Monaten ein.

Der Qualität des Berichts räumen wir gegenüber der Termineinhaltung den Vorrang ein. Zudem erfüllen wir die Empfehlung in Nummer 7.1.2 Satz 2, wonach der Bericht vor seiner Veröffentlichung von Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert werden soll.

Nürnberg, im Dezember 2014

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Hans-Peter Schmidt

Dr. Armin Zitzmann Dr. Wolf-Rüdiger Knocke